

STEUERLICHE ANREIZE ZUR ANZIEHUNG VON HUMANKAPITAL IN ITALIEN



STEUERLICHE ANREIZE ZUR ANZIEHUNG VON HUMANKAPITAL IN ITALIEN

(Februar 2018)

Inhalt

EINLEITUNG	2
1. DIE BESTIMMUNG DES WOHSITZES.....	4
Die Voraussetzung des Umzugs nach Italien	4
Das Konzept des steuerlichen Wohnsitzes	4
2. DIE VERGÜNSTIGUNGEN FÜR FORSCHER UND DOZENTEN.....	6
Worum handelt es sich dabei	6
Anwendungsbereich	6
3. STEUERVORTEILE FÜR "IMPATRIIERTE" ARBEITSKRÄFTE.....	8
Worum handelt es sich dabei	8
Arbeitskräfte mit Hochschulabschluss	8
Sonstige betroffene Arbeitskräfte	9
4. WIE KANN MAN VON DEN ENTLASTUNGSREGELUNGEN PROFITIEREN.....	11
Dozenten, Forscher und "Impatriierten" mit Einkommen aus unselbständiger Arbeitstätigkeit	11
Dozenten, Forscher und "Impatriierte" mit Einkommen aus selbständiger Tätigkeit	12
5. DIE ENTLASTUNGSREGELUNG FÜR NEUE EINWOHNER.....	13
Worum handelt es sich dabei	13
Welche Einkommensarten sind betroffen	14
Ein Kompass zur Orientierung: der Antrag auf Erlass eines Steuervorbescheides...	15
Kriterien zur Auswahl der Regelung	16
Die Entrichtung der Ersatzsteuer	18
Weitere Auswirkungen der Option	18
Laufzeit.....	19
6. MEHR ERFAHREN	21

EINLEITUNG

Um die wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Entwicklung des Landes zu unterstützen, bieten die italienischen Steuerbehörden zahlreiche Vorteile für Personen, die ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, um dort zu arbeiten.

Einige Erleichterungen gibt es bereits seit mehreren Jahren, andere sind erst kürzlich in Kraft getreten. Sie alle haben eines gemeinsam: die Gewinnung von Arbeitskräften nach Italien.

Beispielsweise erleichtert das italienische Steuersystem das Einkommen von Professoren und Forschern mit Wohnsitz im Ausland, die nach Italien zurückkehren.

Eine erleichterte Steuerregelung wurde auch für so genannte "impatrierte" Arbeitskräfte konzipiert, von denen folgende Personengruppen profitieren können:

- Akademiker/Innen, die im Ausland gearbeitet haben
- Studierende, die einen akademischen Grad im Ausland erworben haben
- Führungskräfte und Arbeitskräfte mit hoher Qualifikation und Spezialisierung.

Das Haushaltsgesetz 2017 (Gesetz Nr. 232 vom 11. Dezember 2016) hat neue Maßnahmen vorgesehen, um die Wirksamkeit der bestehenden Regeln zu erhöhen und neue Anreize einzuführen, um ein vielfältiges System zu gestalten, das die verschiedenen Gegebenheiten erfassen kann.

Mit dem Ziel, die Investitionen, den Konsum und die Verwurzelung von gebietsfremden Familien und Einzelpersonen mit hohem Potenzial in Italien zu fördern, hat es Anreize für diejenigen eingeführt, die nach Italien ziehen, unabhängig davon, ob sie in einer bestimmten Funktion arbeiten.

Als Alternative zu den normalen Regelungen unterliegen diese Personen einer erleichterten Besteuerung der im Ausland erzielten Einkünfte, die darin besteht, für jeden Steuerzeitraum eine Ersatzsteuer auf ihre persönliche Einkommensteuer (IRPEF) zu zahlen, die pauschal festgesetzt wird. Und diese Steuerregelung kann auf Familienmitglieder ausgedehnt werden.

Der Leitfaden veranschaulicht die einzelnen Entlastungsregelungen und fasst sie in praktischen Übersichtstabellen zusammen, sowie die spezifischen Annahmen, unter denen die verschiedenen Steuervorteile in Anspruch genommen werden können. Diese Regelungen sind jedoch exklusiv und können nicht für denselben Steuerzeitraum für dieselbe Person kombiniert werden.

VERGÜNSTIGUNGEN FÜR PERSONEN, DIE IHREN WOHNSITZ NACH ITALIEN VERLEGEN

**DOZENTEN
UND FORSCHER**

STEUERBEFREIUNG für **4 JAHRE** auf **90%**
des in Italien erzielten Einkommens aus selbständiger
oder unselbständiger Erwerbstätigkeit

**„IMPATRIIERTE“
ARBEITSKRÄFTE**

STEUERBEFREIUNG für **5 JAHRE** auf **50%**
des in Italien erzielten Einkommens aus selbständiger
oder unselbständiger Erwerbstätigkeit

**NEUE
EINWOHNER**

ERSATZSTEUER für **15 JAHRE**
auf das im Ausland erzielte Einkommen: 100.000 Euro
pro Jahr (25.000 für jedes Familienmitglied)

1. DIE BESTIMMUNG DES WOHSITZES

Die Voraussetzung des Umzugs nach Italien

Alle im Leitfaden beschriebenen Vergünstigungen setzen die Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes nach Italien durch denjenigen voraus, der sie in Anspruch nehmen möchte.

Darüber hinaus verlangen sie, dass die natürliche Person vor der Überstellung in das Hoheitsgebiet des Staates ihren steuerlichen Wohnsitz im Ausland für einen Mindestzeitraum beibehalten hat, der je nach Vergünstigung variiert.

Das Konzept des steuerlichen Wohnsitzes

Artikel 2 des Einheitstextes der Einkommenssteuern (Absatz 2) betrachtet natürliche Personen als in Italien wohnhaft, wenn sie für den größten Teil der Steuerperiode, d.h. für mindestens 183 Tage (oder 184 Tage im Falle eines Schaltjahres), in den Registern der Wohnbevölkerung eingetragen sind oder wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Staatsgebiet haben.

Die Begriffe Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt sind dem Zivilrecht (Art. 43 des Codice civile) entnommen, das "Wohnsitz" als Ort des üblichen Aufenthalts und "gewöhnlicher Aufenthalt" als Hauptsitz der eigenen Geschäfts- und Lebensinteressen definiert.

Diese beide Voraussetzungen können alternativ vorliegen: Das Vorliegen von nur einer davon reicht aus, um anzunehmen, dass eine Person in Italien steuerlich ansässig ist.

Die Anreize werden ab dem Steuerzeitraum, in dem die Person in Italien steuerlich ansässig wird (mit Ausnahme der Regelung für Neuansässige gemäß Artikel 24bis des Einheitstextes der Einkommenssteuern - siehe Kapitel 5), unter Berücksichtigung der Geltungsdauer der einzelnen Regelungen und ihrer Laufzeit angewandt.

Da der Steuerzeitraum für natürliche Personen mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, kann ein Steuerpflichtiger, der nach dem 2. Juli (im Falle eines Schaltjahres nach dem 1. Juli) nach Italien gezogen ist, nicht als Gebietsansässiger für dieses Jahr betrachtet werden, da er für einen kürzeren Zeitraum als den größten Teil des Steuerzeitraums ansässig sein wird.

Beispielsweise gilt eine Person, die sich ab dem 3. Juli 2018 im Bevölkerungsregister einträgt, im Jahr 2018 nicht als steuerlich ansässig und hat daher keinen Anspruch auf die Vergünstigungen für dieses Steuerjahr, es sei denn, sie hat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt vor diesem Datum tatsächlich verlegt.

Personen, die, obwohl sie im Ausland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, nie aus dem Bevölkerungsregister gelöscht wurden, können keinen Anspruch auf Vergünstigungen haben.

STAATSBÜRGER, DIE NACH STAATEN MIT BESONDERS GÜNSTIGEM STEUERSYSTEM GEZOGEN SIND

Nach Absatz 2-bis desselben Artikels 2 des Einheitstextes der Einkommenssteuern gelten italienische Staatsbürger, die aus den Registern der Wohnbevölkerung gestrichen wurden, und die nach Staaten oder Gebieten mit einer bevorzugten Steuerregelung gezogen sind, ebenfalls als gebietsansässig, es sei denn, es gibt Beweise für das Gegenteil. Diese Staaten und Gebiete sind durch den Ministerialerlass vom 4. Mai 1999 festgelegt.

Daher können diese Bürger nur dann von den Entlastungsregelungen profitieren, wenn sie die in Artikel 2 des Tuir-Gesetzes genannte Aufenthaltsvermutung in Italien gewinnen können.

2. DIE VERGÜNSTIGUNGEN FÜR FORSCHER UND DOZENTEN

Worum handelt es sich dabei

Dozenten und Forscher, die beschließen, ihren steuerlichen Wohnsitz nach Italien zu verlegen, können von einer ermäßigten Besteuerung der in Italien zu Lehr- und Forschungszwecken erzielten Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit profitieren.

Insbesondere trägt dieses Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens in Höhe von **10%** bei und ist für die Zwecke der IRAP vom Wert der Netto-Einkommenserzielung ausgeschlossen.

Bei Arbeitnehmern wird der Irap-Steuvorteil den Steuervertretern gewährt, die für Lehr- oder Forschungstätigkeiten zahlen, während er bei Selbständigen direkt den Dozenten oder Forschern gewährt wird, die als Freiberufler tätig sind.

Der Vorteil gilt ab dem Steuerzeitraum, in dem der Dozent oder Forscher seinen steuerlichen Wohnsitz im Staatsgebiet hat, und in den folgenden 3 Jahren, also insgesamt 4 Jahre.

Wenn der Dozent oder Forscher während dieser Zeit seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, entfällt die Steuervergünstigung ab dem Steuerzeitraum, in dem er nicht mehr in Italien ansässig ist.

Anwendungsbereich

Anreize erhalten Dozenten und Forscher, die ihre Tätigkeit in Italien ausüben und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- **EINEN HOCHSCHULABSCHLUSS ODER EINE GLEICHWERTIGE AUSBILDUNG HABEN**
Alle Universitätsabschlüsse oder gleichwertige Abschlüsse sind gültig. Im Ausland erworbene Qualifikationen werden in Italien nicht automatisch anerkannt. Daher muss die betreffende Person bei der zuständigen Konsularbehörde die "Gleichwertigkeitserklärung" beantragen, d.h. ein Dokument, das den Wert der Qualifikation in dem Land bescheinigt, in dem sie erworben wurde. Die Erklärung muss in italienischer Sprache verfasst und von den für das Gebiet zuständigen italienischen diplomatischen Vertretungen (Botschafter/Konsulate) ausgestellt werden.
- **SICH NICHT GELEGENTLICH IM AUSLAND AUFGEHALTEN HABEN**
Das Gesetz legt nicht die Dauer des Auslandsaufenthaltes fest, sondern verlangt lediglich, dass es sich um einen stabilen und nicht um einen gelegentlichen Aufenthalt handelt. Da die Dauer der Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Ausland mindestens zwei aufeinander folgende Jahre gedauert haben muss, kann dieser Zeitraum als die Mindestzeit angesehen werden, die erforderlich ist, um sich für die Vergünstigungen zu qualifizieren.

- **MINDESTENS ZWEI JAHRE UNUNTERBROCHENE, DOKUMENTIERTE FORSCHUNGS- ODER LEHRTÄTIGKEITEN IM AUSLAND, IN ÖFFENTLICHEN ODER PRIVATEN FORSCHUNGSINSTITUTEN ODER UNIVERSITÄTEN AUSGEÜBT HABEN**

Forschungstätigkeiten können als Aktivitäten für Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung und Machbarkeitsstudien identifiziert werden. Die Lehrtätigkeit hingegen kann als Lehrtätigkeit an öffentlichen und privaten Hochschulen identifiziert werden.

Die tatsächliche Durchführung von Forschungs- oder Lehrtätigkeiten im Ausland muss durch geeignete Unterlagen dokumentiert werden, die von den Forschungsinstituten selbst oder von den Universitäten, an denen die Tätigkeit ausgeübt wurde, ausgestellt werden. Lehr- und Forschungstätigkeiten müssen nicht unbedingt in den zwei Jahren unmittelbar vor der Rückkehr durchgeführt worden sein. Für die Berechnung der zweijährigen Tätigkeit kann der Zeitraum der Lehr- und Forschungstätigkeit addiert werden (z.B. es kann die Forschungstätigkeit für ein Jahr und die Lehrtätigkeit für das folgende akademische Jahr durchgeführt worden sein).

- **LEHR- UND FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN IN ITALIEN AUSÜBEN**

Die Art des Arbeitgebers oder des Auftraggebers ist irrelevant, da es sich bei der Forschungstätigkeit um eine öffentliche oder private Universität oder ein öffentliches oder privates Forschungsinstitut oder ein Unternehmen oder eine Einrichtung handeln kann, die aufgrund der Besonderheiten des Wirtschaftssektors, in dem sie tätig ist, über eine auf Forschung ausgerichtete Organisationsstruktur verfügt. Was den Unterricht betrifft, so können alle Aktivitäten, die auf den Unterricht und die Ausbildung an Universitäten, Schulen, Ämtern oder Unternehmen, ob öffentlich oder privat, ausgerichtet sind, als vergünstigungsfähig angesehen werden.

- **DEN STEUERLICHEN WOHNSITZ IM STAATSGEBIET ERWERBEN**

Der Vorteil wird sowohl für den Fall gewährt, dass der Dozent oder Forscher vor der Verlegung seines Wohnsitzes in Italien seine Arbeit aufgenommen hat, als auch für den Fall, dass er seinen Wohnsitz nach Italien verlegt und dann seine Arbeit dort aufgenommen hat.

VERGÜNSTIGUNGEN FÜR DOZENTEN UND FORSCHER

(Artikel 44 des GvD 78/2010)

VERGÜNSTIGUNG	LAUFZEIT DER VERGÜNSTIGUNG	VORAUSSETZUNGEN
90% Befreiung auf Einkommen aus selbständiger oder unselbst. Arbeitstätigkeit	4 Jahre nach Erwerb des steuerlichen Wohnsitzes in Italien	<ul style="list-style-type: none"> - sich nicht gelegentlich im Ausland aufgehalten haben - einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung haben - 2 Jahre Forschungs- oder Lehrtätigkeiten im Ausland, in öffentlichen oder privaten Forschungsinstituten oder Universitäten ausgeübt zu haben - Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes nach Italien gem. Art. 2 des Tuir - Lehr- und Forschungstätigkeiten in Italien ausüben

3. STEUERVORTEILE FÜR "IMPATRIIERTE" ARBEITSKRÄFTE

Worum handelt es sich dabei

Ab dem 1. Januar 2017 werden Einkommen aus **selbständiger** und **unselbständiger Arbeitstätigkeit**, die in Italien von Arbeitskräften erzielt werden, die ihren Wohnsitz in das Staatsgebiet verlegen, gemäß Artikel 2 des Einheitstextes der Einkommenssteuern auf der Grundlage von **50%** ihres Betrags besteuert.

Die Vergünstigung steht ab dem Jahr der Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes und für die folgenden 4 Jahre zu.

Arbeitskräfte mit Hochschulabschluss

Die Entlastungsregelung für "impatrierte" Arbeitskräfte gilt für:

1. die in Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 238/2010 genannten **Bürger der Europäischen Union** (deren Kategorien unter Berücksichtigung der spezifischen Erfahrungen und wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen mit dem Erlass des Wirtschafts- und Finanzministers vom 26. Mai 2016 ermittelt wurden)
2. **Staatsangehörige anderer nicht EU-Staaten**, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Einkommensteuer oder ein Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen in Kraft ist.

Diese Bürger müssen:

- einen Hochschulabschluss haben (Bachelor oder Master)
- in den letzten 24 Monaten außerhalb Italiens kontinuierlich gearbeitet (eine selbständige oder unselbständige Arbeitstätigkeit sowie auch als Unternehmer) oder studiert haben (Hochschulabschluss oder Postgraduierten-Ausbildung)
- Selbständige oder unselbständige Arbeitstätigkeit in Italien ausüben.

IM AUSLAND ARBEITEN ODER STUDIEREN

Die Anforderung, dass die Arbeits- oder Studententätigkeit im Ausland in den letzten 24 Monaten kontinuierlich durchgeführt werden muss, muss sich nicht notwendigerweise auf die Tätigkeit beziehen, die in den zwei Jahren unmittelbar vor der Rückkehr ausgeübt wurde. Es genügt, dass die betreffende Person vor ihrer Rückkehr nach Italien diese Tätigkeiten mindestens 24 Monate lang ununterbrochen im Ausland ausgeübt hat.

Im Hinblick auf die Studententätigkeit ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn der Studierende einen Abschluss oder einen anderen akademischen postgradualen Titel mit einer Dauer von mindestens 2 Studienjahren erwirbt.

ARBEITSTÄTIGKEIT IN ITALIEN

In Bezug auf die Anforderung, in Italien eine Arbeitstätigkeit auszuüben, muss der Gegenstand nicht unbedingt mit der erworbenen Qualifikation übereinstimmen.

Wenn es sich um ein unselbständiges Arbeitsverhältnis handelt, kann es gleichgültig mit öffentlichen Verwaltungen oder öffentlichen oder privaten Unternehmen oder Einrichtungen und nicht notwendigerweise mit Einrichtungen durchgeführt werden, die eine kommerzielle Tätigkeit ausüben (wie es stattdessen für Führungskräfte oder qualifizierte oder spezialisierte Arbeitskräfte vorgesehen ist - siehe unten).

STEUERVORTEILE FÜR "IMPATRIIERTE" ARBEITSKRÄFTE

(Artikel 16 Absatz 2 der Gesetzesverordnung 147/2015)

VERGÜNSTIGUNG	LAUFZEIT DER VERGÜNSTIGUNG	VORAUSSETZUNGEN
<p>50% Befreiung auf Einkommen aus selbständiger oder unselbst. Arbeitstätigkeit</p>	<p>5 Jahre Nach Erwerb des steuerlichen Wohnsitzes in Italien</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Studium absolviert zu haben - als Selbständiger, Unselbständiger oder, oder Unternehmer für 24 Monate im Ausland gearbeitet haben oder nach 24-monatigem Studium einen akademischen Titel bekommen haben - Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes nach Italien, gem. Art. 2 des Tuir - eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit in Italien ausüben

Sonstige betroffene Arbeitskräfte

Die Entlastungsregelung für "impatrierte" Arbeitskräfte gilt auch für alle anderen Arbeitskräfte, die gemäß Artikel 2 des Einheitstextes der Einkommenssteuern ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

Für **Selbständige** ist es notwendig:

- während der 5 Steuerperioden vor dem Umzug nicht in Italien ansässig gewesen zu sein und sich verpflichten, mindestens 2 Jahre in Italien zu bleiben
- hauptsächlich in Italien zu arbeiten.

Für **Unselbständigen** ist es notwendig:

- während der 5 Steuerperioden vor dem Umzug nicht in Italien ansässig gewesen zu sein und sich verpflichten, mindestens 2 Jahre in Italien zu bleiben
- hauptsächlich in Italien zu arbeiten
- für ein im Staatsgebiet ansässiges Unternehmen eine Arbeitstätigkeit ausüben, und zwar aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit diesem Unternehmen oder mit Gesellschaften, die das gleiche Unternehmen direkt oder indirekt beherrschen, von ihm kontrolliert werden oder von derselben Gesellschaft kontrolliert werden wie das Unternehmen selbst
- Führungspositionen innehaben oder den Anforderungen einer hohen Qualifikation oder Spezialisierung genügen.

ARBEITSTÄTIGKEIT IN ITALIEN

Die Arbeitstätigkeit muss in Italien ausgeübt werden, jedoch der Arbeitgeber kann entweder ein ansässiges Unternehmen oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen sein.

Ein Arbeitnehmer, der nach Italien zieht, um für eine Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens zu arbeiten, mit der er bereits ein Arbeitsverhältnis hat, und ein Arbeitnehmer, der aufgrund eines mit einem mit dem italienischen Unternehmen verbundenen Unternehmen bestehenden Arbeitsverhältnisses, auf der Grundlage der im Gesetz vorgesehenen Beziehungen nach Italien entsandt wird, sind ebenfalls förderfähig.

Sowohl befristete als auch unbefristete Anstellungsverhältnisse gelten als gültig, ebenso wie Arbeitsverhältnisse, die steuerlich mit Anstellungsverhältnissen vergleichbar sind.

FÜHRUNGSKRÄFTE UND HOHE QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN

- Die Führungskräfte werden als Manager oder auch als leitende Arbeitskräfte oder Mitarbeiter mit Führungsaufgaben definiert.
- Die Anforderungen einer hohen Qualifikation oder Spezialisierung ergeben sich bei:
- Erwerb eines von den zuständigen Behörden des Landes, in dem er erworben wurde, ausgestellten Hochschulabschlusses, der den Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums und die entsprechende höhere berufliche Qualifikation der Stufen 1 (Gesetzgeber, Unternehmer und leitende Angestellte), 2 (geistige, wissenschaftliche und hochspezialisierte Berufe) und 3 (technische Berufe) der Istat-Klassifizierung der Berufe CP 2011 bescheinigt, die vom Herkunftsland anerkannt und in Italien anerkannt sind
- Besitz der in der Gesetzesverordnung Nr. 206/2007 vorgesehenen Voraussetzungen, die auf die Ausübung der in dieser Verordnung geregelten Berufe beschränkt sind.

VERGÜNSTIGUNGEN FÜR ANDERE "IMPATRIIERTEN" ARBEITSKRÄFTE

(Artikel 16 Absatz des GvDs 147/2015)

VERGÜNSTIGUNG	LAUFZEIT DER VERGÜNSTIGUNG	VORAUSSETZUNGEN
50% Befreiung auf Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Arbeitstätigkeit	5 Jahre Nach Erwerb des steuerlichen Wohnsitzes in Italien	<ul style="list-style-type: none"> - Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes nach Italien gem. Art. 2 des Tuir - In den 5 Steuerperioden vor dem Umzugs nicht in Italien wohnhaft gewesen sein und sich verpflichtet, mindestens 2 Jahre zu bleiben - Hauptsächlich im Italienischen Staatsgebiet zu arbeiten - Für ein im Staatsgebiet ansässiges Unternehmen eine Arbeitsverhältnisse mit diesem Unternehmen oder mit auch ausländischen Gesellschaften, die das gleiche Unternehmen beherrschen, von ihm kontrolliert werden oder Schwesterunternehmen ist - Führungspositionen innehaben oder im Besitz von hohe Qualifikationsanforderungen oder die Spezialisierung sein

4. WIE KANN MAN VON DEN ENTLASTUNGSREGELUNGEN PROFITIEREN

Dozenten, Forscher und "Impatriierten" mit Einkommen aus unselbständiger Arbeitstätigkeit

Um in den Genuss der in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Entlastungsregelungen zu kommen, müssen Dozenten, Forscher und "impatrierte" Arbeitskräfte, die ein **Einkommen aus einer unselbständigen Arbeitstätigkeit** erzielen, einen schriftlichen Antrag an den Arbeitgeber stellen.

Dieser Antrag muss gemäß DPR Nr. 445/2000 folgendes enthalten:

- Persönliche Daten (Vorname, Nachname und Geburtsdatum)
- Steuernummer
- Angabe des Datums der Rückkehr nach Italien und der ersten Beschäftigung in Italien (im Falle einer späteren Beschäftigung oder mehrerer Arbeitsverhältnisse)
- eine Erklärung, dass sie die Bedingungen der anzuwendenden Entlastungsregelung erfüllen
- den aktuellen Wohnsitz in Italien
- die Verpflichtung, jede Änderung des Wohnsitzes vor Ablauf der in der Verordnung vorgesehenen Mindestfrist, für die die Inanspruchnahme beantragt wird, unverzüglich mitzuteilen
- die Erklärung, nicht gleichzeitig von den Steuervergünstigungen gemäß Artikel 44 der Gesetzesverordnung Nr. 78/2010, Gesetz Nr. 238/2010, Artikel 16 der Gesetzesverordnung Nr. 147/2015 und Artikel 24-bis des Tuir-Gesetzes zu profitieren.
- Der Arbeitgeber wendet die Vergünstigung aus der auf den Antrag folgenden Lohnfrist und bei Anpassung ab dem Zeitpunkt der Einstellung an, indem er die Abzüge vom zu versteuernden Einkommen auf den Prozentsatz des zu versteuernden Einkommens im Rahmen der Entlastungsregelung (10% für Forscher und Dozenten, 50% für "impatrierte" Arbeitskräfte) reduziert anwendet, woran die entsprechenden Absetzungen angepasst werden.
- Wenn der Arbeitgeber den Steuervorteil nicht anerkennen konnte, kann der Steuerpflichtige bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen direkt in der Steuererklärung davon profitieren. In diesem Fall muss das Einkommen aus unselbständiger Arbeitstätigkeit bereits im reduzierten Betrag angegeben werden.

Der Antrag muss auch im Falle einer zweiten oder weiteren Einstellung (zusätzlich zu derjenigen, für die der Arbeitnehmer zurückgekehrt ist) an den derzeitigen Arbeitgeber gerichtet werden.

Dozenten, Forscher und "Impatrierte" mit Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Selbständige, Dozenten, Forscher und "impatrierte" Arbeitskräfte können die erleichterte Steuerregelung direkt bei der Abgabe ihrer Steuererklärung in Anspruch nehmen oder alternativ die Vergünstigung bei der Beantragung der Steuergutschrift auf die einbehaltene Quellensteuer in Anspruch nehmen, die der Auftraggeber auf erhaltene Entgelte erhebt. In diesem Fall müssen sie eine schriftliche Anfrage an ihren Auftraggeber richten.

In dem Antrag, der gemäß DPR. Nr. 445/2000 gestellt werden muss, sind folgende Daten anzugeben:

- Persönliche Daten (Vorname, Nachname und Geburtsdatum)
- Steuernummer
- das Datum der Rückkehr nach Italien
- eine Erklärung, dass sie die Bedingungen der anzuwendenden Entlastungsregelung erfüllen
- Ihren aktuellen Wohnsitz in Italien
- die Erklärung, nicht gleichzeitig von den Steuervergünstigungen gemäß Artikel 44 der Gesetzesverordnung Nr. 78/2010, Gesetz Nr. 238/2010, Artikel 16 der Gesetzesverordnung Nr. 147/2015 und Artikel 24-bis des Tuir-Gesetzes zu profitieren.

Zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung zieht der Auftraggeber 20% des zu versteuernden Einkommens ab, reduziert auf den Prozentsatz des zu versteuernden Einkommens, der in der Steuererleichterungsregelung vorgesehen ist, für die der Arbeitnehmer den schriftlichen Antrag gestellt hat (10% für Forscher und Lehrer, 50% für "impatrierte" Arbeitskräfte).

5. DIE ENTLASTUNGSREGELUNG FÜR NEUE EINWOHNER

Worum handelt es sich dabei

Die Entlastungsregelung für neue Einwohner richtet sich ausschließlich an natürliche Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz nach Italien verlegen wollen, und besteht in der Möglichkeit, eine pauschale Ersatzsteuer von Irpef auf im Ausland erwirtschaftete Einkünfte als Alternative zur ordentlichen Besteuerung zu zahlen.

Diese Regelung, die eine **maximale Laufzeit von 15 Jahren** hat, darf unabhängig von der Nationalität ausgewählt werden. Tatsächlich ist der Zugang sowohl für ausländische Staatsbürger als auch für Italiener möglich, sofern sie sich für mindestens neun der zehn Steuerperioden vor dem Zeitpunkt, in dem die Wahl wirksam wird, im Ausland aufgehalten haben.

Von der Möglichkeit der Steuervergünstigung können auch diejenigen profitieren, die bereits in Italien ansässig sind. In diesem Fall muss bei der Bemessung der Zeitvoraussetzung auch der Steuerzeitraum berücksichtigt werden, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in Italien hatte.

Italienische Staatsbürger, die aus den Bevölkerungsregistern gelöscht und nach Staaten oder Gebieten mit einem besonders günstigen Steuersystem („Steuroasen“ - DM 4. Mai 1999) gezogen sind, können sich ebenfalls für die Entlastungsregelung entscheiden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, die Vermutung des Wohnsitzes in Italien zu widerlegen.

In der Praxis können italienische Staatsbürger, die aus einer „Steuroase“ nach Italien ziehen, die neue erleichterte Regelung auswählen, sofern sie nachweisen können, dass sie für mindestens neun der zehn Steuerperioden vor derjenigen, in der die Option wirksam wird, tatsächlich nicht in Italien gewohnt haben.

AUSDEHNUNG AUF FAMILIENMITGLIEDER

Diejenigen, die sich für das erleichterte System entscheiden, können beantragen, dass seine Wirksamkeit auf eines oder mehrere der folgenden Familienmitglieder ausgedehnt wird:

- der/die EhepartnerIn oder das Mitglied einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- die Kinder, einschließlich der Adoptivkinder, und falls nicht vorhanden, die unmittelbaren Nachkommen
- die Eltern und, falls nicht vorhanden, die nächsten Verwandten
- die Adoptierenden
- Schwiegersöhne und Schwiegertöchter
- der Schwiegervater und die Schwiegermutter
- Geschwister

Damit die erleichterte Regelung auch auf Familienangehörige ausgedehnt werden kann, müssen sie ihren Wohnsitz nach Italien verlegen. Darüber hinaus müssen die Familienangehörigen für mindestens 9 der 10 Steuerperioden vor dem Zeitpunkt, in dem die Option in Kraft tritt, im Ausland gelebt haben.

Welche Einkommensarten sind betroffen

Nur Einkünfte, die der neue Einwohner im Ausland erzielt, können der Ersatzsteuer unterliegen. In Italien produzierte Einkünfte werden nach den üblichen Regeln des italienischen Rechts besteuert.

Unter die Sonderregelung für neue Einwohner fallen:

- Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Ausland
- Einkünfte aus der Geschäftstätigkeit im Ausland durch eine Betriebsstätte
- Einkünfte aus einer unselbständigen Arbeitstätigkeit im Ausland
- Einkünfte aus einer Immobilie, die der neue Einwohner im Ausland besitzt.

Unter diese Kategorie fallen auch:

- Zinsen aus Bankkonten, die von ausländischen Subjekten an den neuen Einwohner gezahlt wurden.
- Kapitalgewinne, die der neue Einwohner nach dem Verkauf von nicht qualifizierten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften realisiert.

VON DER ENTLASTUNGSREGELUNG AUSGESCHLOSSENE EINKÜNFTE

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von qualifizierten Beteiligungen (an gebietsfremden Gesellschaften und Einrichtungen), die der neue Einwohner während der ersten fünf Steuerperioden der Anwendung der erleichterten Regelung erzielt hat, dürfen nicht der Ersatzbesteuerung unterliegen.

Auf diese Weise soll verhindert werden, dass natürliche Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft halten, die in der Lage ist, einen erheblichen Kapitalgewinn zu erzielen, sich für eine Verlegung ihres Wohnsitzes nach Italien entscheiden, mit dem einzigen Ziel, von einer reduzierten Besteuerung zu profitieren.

Im Falle einer Veräußerung der Beteiligung vor Ablauf der Fünfjahresfrist unterliegt der realisierte Veräußerungsgewinn daher der ordentlichen Steuerregelung nach italienischem Recht.

Es wird die Möglichkeit vorgesehen, in einem oder mehreren ausländischen Staaten oder Gebieten erzielte Einnahmen von der Anwendung der Ersatzsteuer auszuschließen. In der Praxis hat der Steuerzahler die Möglichkeit, die in bestimmten Jurisdiktionen erzielten Einkünfte der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen (cherry picking). Diese Option muss sich jedoch zwangsläufig auf alle Einkünfte beziehen, die im ausgeschlossenen Land oder Gebiet erzielt werden.

Ein Kompass zur Orientierung: der Antrag auf Erlass eines Steuervorbescheides

Diejenigen, die an der Anwendung der erleichterten Regelung interessiert sind, können sich an die Agentur der Einnahmen wenden, um zu erfahren, ob die Bedingungen für den Zugang erfüllt sind.

Der Antrag auf Klärung kann durch einen besonderen Antrag auf Erlass eines Steuervorbescheides (Interpello) gestellt werden, der auch dann gestellt werden kann, wenn der Betroffene seinen Wohnsitz noch nicht nach Italien verlegt hat.

Andererseits ist ein Antrag auf Erlass eines Steuervorbescheides nach Ausübung der Option, in den Genuss der vereinfachten Regelung zu kommen, unzulässig.

VORGEHENSWEISE

Der Antrag muss bei der Agentur der Einnahmen, Via Cristoforo Colombo, 426 c/d - 00145 Rom, eingereicht werden.

Das kann auf folgende Weise erfolgen:

- persönliche Abgabe
- per Einschreiben mit Empfangsbestätigung
- telematischer Versand durch zertifizierte E-Mail („Pec“). In diesem Fall muss die Instanz an die Mailbox interpello@pec.agenziaentrate.it gesendet werden. Für Nichtansässige ohne Domiziladresse im Staatsgebiet kann der Antrag auf Erlass eines Steuervorbescheides an das normale E-Mail-Postfach div.contr.interpello@agenziaentrate.it gesendet werden.

Der Antrag muss untergeschrieben werden. Wird er über Pec gesendet, muss die Unterschrift mittels digitaler Signatur erfolgen.

INHALT DES ANTRAGES

Zu den Elementen, die der Steuerpflichtige im Antrag auf Erlass eines Steuervorbescheides angeben muss, gehören:

- Persönliche Daten und, falls bereits vergeben, das Steuerkennzeichen und, falls bereits ansässig, die Adresse des Wohnsitzes in Italien.
- gegebenenfalls die Kenndaten des gesetzlichen Vertreters, einschließlich der Steuernummer
- eine detaillierte und spezifische Beschreibung des konkreten Falles
- die Angabe des Status von Nichtansässigen in Italien für mindestens 9 Steuerperioden in den 10 Zeiträumen vor Beginn der Gültigkeit der Option
- die Angabe des Staates bzw. der Staaten, in dem bzw. denen der Steuerpflichtige zuletzt steuerlich ansässig war bzw. waren, bevor die Option wirksam wurde

- die Angabe der ausländischen Staaten oder Gebiete, für die er beabsichtigt, das Recht auszuüben, von der Anwendung der Ersatzsteuer keinen Gebrauch zu machen
- Angabe der Elemente, die für die Einhaltung der Bedingungen für den Zugang zu der Entlastungsregelung erforderlich sind (Checkliste).

Der *Checkliste*, deren Modell (mit Anleitung) auf der Website der Agentur der Einnahmen verfügbar ist, muss eine Begleitdokumentation beigefügt werden. Fehlende oder unvollständige Zusammenstellung der *Checkliste*, fehlende oder unvollständige Einreichung von Belegen machen der Antrag unzulässig.

Ist der Zugang zum System auch für Familienangehörige erforderlich, so sind diese Angaben in dem Antrag in Bezug auf jedes Familienmitglied anzugeben.

DIE ANTWORT AUF DEN ANTRAG

Die Agentur der Einnahmen antwortet auf den Antrag innerhalb von 120 Tagen nach Eingang (unbeschadet der Möglichkeit, zusätzliche Unterlagen anzufordern) und teilt mit, ob die Bedingungen für den Zugang zur Entlastungsregelung erfüllt sind oder nicht.

Die Antwort auf den Antrag ist für diejenigen, die sie eingereicht haben, nicht bindend (und kann auch nicht angefochten werden), während sie für jede Behörde der Agentur der Einnahmen verbindlich ist, beschränkt auf den konkreten Fall und auf die Person, die den Antrag gestellt hat. Eine negative Antwort hindert die betroffene Person daher nicht daran, sich in jedem Fall für den Zugang zur Sonderregelung zu entscheiden.

Kriterien zur Auswahl der Regelung

Die Auswahl der Ersatzsteuerregelung für im Ausland erzielte Einkünfte erfolgt in der Steuererklärung für den Steuerzeitraum, in dem die Steuerpflichtigen ihren steuerlichen Wohnsitz nach Italien verlegt haben, oder in der Steuererklärung für den darauffolgenden Steuerzeitraum.

Damit die neue Regelung ab 2017 in Anspruch genommen werden kann, muss die Option in der Steuererklärung bis zum 31. Oktober 2018 ausgeübt werden.

WAS MUSS MAN ANGEBEN

Wenn ein Antrag gestellt wurde (für den Hauptsteuerpflichtigen oder für das Familienmitglied), sind in der Steuererklärung Mindestangaben zu machen.

Wurde hingegen die Stellungnahme der Agentur der Einnahmen nicht im Voraus eingeholt, kann die Option direkt in der Steuererklärung ausgeübt werden; in diesem Fall ist es jedoch obligatorisch, die für die Überprüfung der Bedingungen für den Zugang zur Regelung erforderlichen Angaben zu machen:

- den Status von Nichtansässigkeit in Italien für einen Zeitraum von mindestens 9 Steuerperioden während der 10 Perioden vor dem Beginn der Gültigkeit der Option.

- die Gerichtsbarkeit(en), in denen der Steuerpflichtige zuletzt steuerlich ansässig war (waren)
- die Angabe der ausländischen Staaten oder Gebiete, für die er beabsichtigt, das Recht auszuüben, von der Anwendung der Ersatzsteuer keinen Gebrauch zu machen
- die Elemente, die in der Checkliste in der Steuererklärung enthalten sind.

Stellen die Steuerbehörden im Rahmen ihrer Kontrolle fest, dass die Bedingungen für die Anwendung der Ersatzsteuerregelung nicht erfüllt sind, wird die vom Steuerpflichtigen ausgeübte Option als ungültig angesehen, mit allen Konsequenzen für die Steurrückforderung und Sanktionen.

HINWEIS

Die Option kann in einer Erklärung auch dann wirksam ausgeübt werden, wenn trotz des konkreten Antrags auf Beschwerde keine Antwort der Agentur der Einnahmen eingegangen ist.

Liegt keinen Fall der Kündigung oder des Widerrufs der Option oder des Verfalls der Regelung vor, wird die Option stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert.

DIE MÖGLICHKEIT FÜR FAMILIENMITGLIEDER

Die Entscheidung, die neue Regelung auf Familienangehörige auszudehnen, muss der Hauptsteuerpflichtige in der Steuererklärung für den Steuerzeitraum, in dem der Familienangehörige seinen steuerlichen Wohnsitz nach Italien verlegt hat, oder in der Steuererklärung für den folgenden Steuerzeitraum treffen.

Der Hauptsteuerpflichtige hat in seiner Steuererklärung folgende Angaben über das oder die Familienangehörigen, auf denen er die Option ausdehnt, anzugeben:

- Persönliche Daten, Steuernummer und relative Adresse des Wohnsitzes in Italien
- den *Status* von nichtansässig in Italien für einen Zeitraum von mindestens 9 Steuerperioden während der 10 Perioden vor dem Beginn der Gültigkeit der Option.
- die Gerichtsbarkeit(en), in denen die Familienangehörigen vor der Ausübung der Option ihren letzten steuerlichen Wohnsitz hatten
- die Angabe der ausländischen Staaten oder Gebiete, für die er beabsichtigt, das Recht auszuüben, von der Anwendung der Ersatzsteuer keinen Gebrauch zu machen

Das Familienmitglied wiederum muss in seiner Einkommensteuererklärung die Bereitschaft zum Ausdruck bringen, von der Verlängerung der Option zu profitieren:

- die Identifikationsdaten des Hauptsteuerpflichtigen
- alle Informationen, die für die Überprüfung der Bedingungen für die Ausdehnung der Ersatzsteuerregelung auf sie erforderlich sind.

Die Gültigkeit der ausgeübten Option für Familienangehörige beginnt mit dem Steuerjahr, für das die Ausdehnung erfolgt, und endet, sofern sie nicht widerrufen

oder gestrichen wird, am Ende des 15. Jahres ab dem ersten Gültigkeitszeitraum der vom Hauptsteuerpflichtigen ausgeübten Option.

Die Entrichtung der Ersatzsteuer

Wer die Regelung für neue Einwohner in Anspruch nehmen will, muss eine pauschale Irpef-Ersatzsteuer von **100.000 Euro für jedes Steuerjahr**, in dem die Option gilt, zahlen, unabhängig von der Art und Höhe des im Ausland erzielten Einkommens. Wenn die Regelung auf Familienangehörige ausgedehnt wird, beträgt die Zahlung der Ersatzsteuer auf das von jedem von ihnen erzielte ausländische Einkommen **25.000 Euro**.

Die Steuerzahlung muss über das F24-Formular **mit einer Einmalzahlung** innerhalb der Frist für die Zahlung des Saldos der Ertragsteuern erfolgen. Die betroffenen Personen, sowohl als Hauptsteuerzahler als auch als Familienangehöriger, müssen die Steuer selbst zahlen.

Mit der Zahlung der Steuer wird die in Italien auf die ausländischen Einkünfte fällige Steuerpflicht erfüllt, die daher keiner anderen Steuer (Ersatz- oder Quellensteuer) unterliegen darf.

Weitere Auswirkungen der Option

Durch die Ausübung der Option werden zusätzliche Vergünstigungen sowohl für den Hauptsteuerpflichtigen als auch für die Familienangehörigen, auf die die Regelung ausgedehnt wird, erzielt.

STEUERLICHE KONTROLLE

Zunächst einmal ist die **von der Steuerüberwachungspflicht für ausländische Vermögenswerte und Investitionen ausgenommen** (im Wesentlichen ist die Verpflichtung, in der jährlichen Einkommensteuererklärung ausländische Investitionen und ausländische Finanzanlagen anzugeben, die in Italien steuerpflichtige Einkünfte erzielen können, nicht mehr erforderlich).

IVIE

Ein weiterer Vorteil ist die **Befreiung von der Steuer auf den Wert von Immobilien im Ausland (Ivie)**. Die Ivie ist eine Steuer auf den Wert einer Immobilie im Ausland, die von einer im Staatsgebiet ansässigen Person als Eigentum oder sonstigem dinglichen Recht gehalten wird, für welchen Zweck auch immer.

IVAFE

Wer sich für die Regelung entscheidet, ist darüber hinaus **auch von der Steuer auf den Wert von Finanzprodukten von Bankkonten und Sparbüchern (IVAFE)**. Die Ivafe ist

eine Steuer, die von gebietsansässigen Unternehmen auf im Ausland als Eigentum oder sonstigem dinglichen Recht gehaltene finanzielle Vermögenswerte zu zahlen ist.

HINWEIS

Die Befreiung von Überwachungs- und Zahlungsverpflichtungen für Ivie und Ivafe betrifft nur die von der Option erfassten Rechtsordnungen. Wenn also die Möglichkeit besteht, die Ersatzsteuer für die in bestimmten Staaten oder Gebieten erzielten Einkünfte in Bezug auf die in diesen Staaten gehaltenen Einkünfte oder finanziellen Vermögenswerte nicht in Anspruch zu nehmen, ist der Steuerzahler verpflichtet, die Anforderungen der Vorschriften der IVIE und IVAFE zu erfüllen und die normalerweise fälligen Steuern zu zahlen.

ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Für diejenigen, die die Option ausgeübt haben, ist schließlich **die Steuerbefreiung von Erbschafts- und Schenkungssteuer vorgesehen** für bestehende Güter und Rechte im Ausland.

Im Falle einer Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung während der Dauer der Ersatzsteuerregelung muss die Erbschaft- und Schenkungssteuer auf das in Italien vorhandene Vermögen und die Rechte beschränkt werden. Die Freistellung gilt auch für Familienangehörige, auf die die Regelung ausgedehnt wurde.

Laufzeit

In jedem Fall endet die Regelung nach **15 Jahren** ab dem ersten Steuerzeitraum der Option, ohne dass eine Verlängerung beantragt werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist sind die ausländischen Einkünfte im Gesamteinkommen des gebietsansässigen Steuerpflichtigen enthalten und unterliegen der ordentlichen Besteuerung (IRPEF). Darüber hinaus wird jede Verlängerung der Option für die Familienangehörigen, unabhängig davon, für welchen Zeitraum die Familienangehörigen in den Genuss der Regelung gekommen sind, nicht mehr wirksam sein.

DER WIDERRUF

Die Möglichkeit, eine Ersatzsteuer zu zahlen, kann vor dem Ablaufdatum entweder durch den Hauptsteuerpflichtigen oder das Familienmitglied, auf das sie ausgeweitet wurde, widerrufen werden.

Der Widerruf muss in der gleichen Weise wie bei der Ausübung der Option erfolgen und wird ab dem Steuerzeitraum wirksam, für den er in der Erklärung abgegeben wurde.

HINWEIS

Wird der Hauptsteuerpflichtige widerrufen, sind die Auswirkungen auch für die Familienangehörigen spürbar, auf die die Option ausgeweitet wurde, unabhängig davon, ob sie ihr Widerrufsrecht selbst ausgeübt haben. Der Widerruf für Familienangehörige hingegen hat den Verlust der Vergünstigung nur in Bezug auf letztere zur Folge.

Die Option gilt als aufgehoben, wenn der Steuerpflichtige, der die Option ausgeübt hat, nach der ersten Geltungsdauer der Regelung, in seiner Steuererklärung ausdrücklich darauf hinweist, dass er die Entlastungsregelung auf die im Ausland erzielten Einkommen nicht mehr in Anspruch nehmen will.

Wenn in Bezug auf diesen Steuerzeitraum keine Steuererklärung abgegeben werden muss, muss innerhalb der Frist für die Abgabe der Steuererklärung und in der für die Absendung des Antrags vorgeschriebenen Weise eine Mitteilung an die Abteilung Steuerzahler der Agentur der Einnahmen gesendet werden.

Der Widerruf kann per Hand, per Einschreiben mit Empfangsbestätigung oder elektronisch per zertifizierter E-Mail (Pec) erfolgen.

Der Widerruf kann auch dann ausgeübt werden, wenn der Steuerpflichtige die Ersatzsteuer für den gleichen Steuerzeitraum bereits entrichtet hat. In diesem Fall kann die bereits bezahlte, aber nicht fällige Steuer als Ausgleichs- oder Erstattungsantrag verwendet werden.

Ein Hauptsteuerpflichtiger, der die Möglichkeit der Entlastungsregelung auf ein oder mehrere Familienmitglieder ausgedehnt hat, kann diese Ausdehnung zurückziehen, selbst wenn er dies aber weiterhin zu seinem eigenen Vorteil tut.

Natürlich kann der Austritt nur eines, einiger oder aller Familienmitglieder betreffen, die in den Genuss der fakultativen Regelung kommen und sich gegenüber jedem von ihnen in unterschiedlichen Steuerzeiträumen manifestieren können.

Das Familienmitglied hat in seiner Steuererklärung den Widerruf seiner Steuerpflicht durch den Hauptsteuerpflichtigen anzugeben. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit für das Familienmitglied, sich gleichzeitig für die Anwendung der Ersatzsteuer als Hauptsteuerzahler zu entscheiden und den Betrag von 100.000 Euro zu zahlen.

ENTLASTUNGSREGELUNG FÜR NEUE EINWOHNER

(Artikel 24-bis des Einheitstextes der Einkommenssteuern)

VERGÜNSTIGUNG	LAUFZEIT DER REGELUNG	VORAUSSETZUNGEN
Möglichkeit, eine Ersatzsteuer auf im Ausland erzielten Einkommen von 100.000 Euro pro Jahr zu zahlen (25.000 für jedes Familienmitglied)	15 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes nach Italien, gemäß Art. 2 des Tuir-Gesetzes - Aufenthalt im Ausland für mindestens 9 Steuerzeiträume im Laufe der letzten 10 Jahre.

6. MEHR ERFAHREN

1. GD 78/2010, [Artikel 44](#) (Anreize für die Rückkehr von im Ausland lebenden Forschern nach Italien)
2. GvD 147/2015, [Artikel 16](#) (Sonderregelung für "impatrierte" Arbeitskräfte)
 - [Entscheidung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 29. März 2016](#), (Art und Weise der Ausübung der Option der Regelungen für "impatrierte" Arbeitskräfte)
 - [MD 26. Mai 2016](#) (Durchführung Sonderregelung für „impatrierte“ Arbeitskräfte gemäß Artikel 16 des GvDs 147/2015)
 - [Entscheidung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 31. März 2017](#) (Art und Weise der Ausübung der Option gemäß Artikel 16 Absatz 4 des GvDs 147/2015 durch unselbständige Arbeitskräfte)
3. [Gesetz Nr. 232/2016](#), Absätze von 152 bis 159 (Einführung der Entlastungsregelung für natürliche Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz nach Italien verlegen)
 - [Entscheidung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 8. März 2017](#) (Verfahren zur Ausübung, Änderung oder Aufhebung der Option und Zahlung der Ersatzsteuer für natürliche Personen, die ihren Wohnsitz nach Italien verlegen)
 - [Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 17 /E vom 23. Mai 2017](#) (Entlastungsregelungen für natürliche Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz nach Italien verlegen)

Weitere nützliche Dokumente

DPR 917/1986 (TUIR) [Artikel 2](#), Absatz 2 (Personen, die als in Italien ansässig gelten) und [Artikel 24-bis](#) (Fakultative Regelung der Ersatzsteuer für neue Einwohner)

[DPR 322/1998](#) (Modalitäten für die Übermittlung von Erklärungen)

[MD 4. Mai 1999](#) (Identifizierung von Staaten und Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem)

[Gesetz 212/2000](#) (Bestimmungen zur Rechtslage des Steuerzahlers)

[Rundschreiben des Finanzministeriums Nr.304/1997](#) (Vertiefung zu den Anforderungen für die Qualifizierung als in Italien „steueransässiges“ Subjekt)

[Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 140/1999](#) (Natürliche Personen mit Wohnsitz in Staaten oder Gebiete mit privilegiertem Steuersystem)

Die angegebenen Bestimmungen und Unterlagen zu den Amtspraxen können über das CERDEF (Zentrum für Forschung, Wirtschafts- und Finanzdokumentation) gefunden werden, das auf der Website der Abteilung Finanzen verfügbar ist.



VERÖFFENTLICHT VON DER AGENTUR DER EINNAHMEN
ABTEILUNG ONLINE-VERÖFFENTLICHUNGEN DES AMTES FÜR KOMMUNIKATION

Amtsleiter: *Sergio Mazzei*

Abteilungsleiter: *Claudio Borgnino*

Texte: *Paolo Calderone und Gennaro Napolitano*

Gestaltung der Grafik: *stazione grafica*

Ein Dank gilt der Abteilung Dienste



Folgen Sie uns auf:

Fisco
OGGI

